

Deutsch-Ibero-Amerikanische Gesellschaft Lübeck e.V.



Sociedad Germano-Ibero-Americana de Lübeck

Tochterverein der GEMEINNÜTZIGEN

SATZUNG

des Vereins der Deutsch-Ibero-Amerikanischen
Gesellschaft Lübeck

Stand 13.10.2017

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Deutsch-Ibero-Amerikanische Gesellschaft Lübeck“.
Der Verein ist im Vereinsregister zu Lübeck unter der Nr. 2003 eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Lübeck.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung und die Vertiefung des kulturellen Verständnisses, des persönlichen Kontaktes und des Gedankenaustausches zwischen Deutschen und Menschen des spanischen und portugiesischen Sprachraumes im Geiste der Völkerverständigung und der internationalen Zusammenarbeit. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung und Unterstützung von kulturellen Veranstaltungen (z.B. Kulturabende, Konzerte, Kino und Theaterveranstaltungen, Literaturabende), von Studienreisen in den und aus dem spanischen und portugiesischen Sprachraum zum Zwecke der Kulturpflege und des kulturellen Austausches, von Sprachkursen und der den Zielen des Vereins dienenden Öffentlichkeitsarbeit verwirklicht.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung §52, 2; insbesondere nachfolgend konkretisierte Zwecke:
 - a) (4.) die Förderung der Jugend- und Altenhilfe sowie der mehrsprachigen Kindererziehung
 - b) (5.) die Förderung von Kunst und Kultur
 - c) (7.) die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung
 - d) (13.) die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens insbesondere des deutsch-ibero-amerikanischen Kulturraums
 - e) (22.) die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde des deutsch-ibero-amerikanischen Kulturraums
 - f) (23.) die Förderung des traditionellen Brauchtums des deutsch-ibero-amerikanischen Kulturraums
 - g) (25.) die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger Zwecke
3. Der Zweck des Vereins ist nicht auf Gewinnerzielung gerichtet. Sämtliche Mittel dürfen zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder Beiträge noch Anteile des Vereinsvermögens zurück.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Vergütungen für erbrachte Sonderleistungen und Auslagen- bzw. Kostenersatz sind nach einer festgelegten besonderen Regelung möglich.

§ 3 Organe

- Organe des Vereins sind
- a) die Mitgliederversammlung und
 - b) der Vorstand.

§ 4 Mitgliederversammlung

1. Innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres ist die ordentliche Mitgliederversammlung durch den Vorstand einzuberufen. Die Einladung hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von drei Wochen zwischen Absendetermin und Versammlungstermin zu erfolgen.

2. Anträge zur Tagesordnung einer Mitgliederversammlung sind so rechtzeitig zu stellen, dass diese mindestens 3 Tage vor der Mitgliederversammlung allen Mitgliedern zugeworfen sein müssen (d.h. Eingang beim Vorstand bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung), wenn diese Anträge einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder bedürfen. Die Veröffentlichung der geänderten Tagesordnung kann schriftlich oder digital (per Newsletter, E-Mail oder auf der Webseite der DIAG Lübeck) erfolgen.

3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Beschluss des Vorstandes oder schriftliches Verlangen von mindestens einem Viertel der ordentlichen Mitglieder durch den Vorstand einzuberufen. § 4 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Dem Antrag der Mitglieder auf Durchführung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist eine dem Antrag zugrundeliegende Tagesordnung beizufügen.

4. Der Beschlussfassung durch die ordentliche Mitgliederversammlung unterliegt insbesondere:

- a) Erstattung des Berichts über das abgelaufene Geschäftsjahr,
- b) Jahresrechnung und Vorstellung des Haushaltsplanes,
- c) Bericht der Kassenprüfer,
- d) Entlastung des Vorstandes,
- e) Wahlen zum Vorstand,
- f) Wahl von zwei Kassenprüfern,
- g) Berufung und Abberufung des Beirates und
- h) Satzungsänderungen.

Im Übrigen beschließt die Mitgliederversammlung über die vom Vorstand bei Einberufung angekündigten Tagesordnungspunkte. Die vom Vorstand vorgeschlagene Tagesordnung kann von der Mitgliederversammlung durch Beschluss ergänzt und geändert werden, sofern kein Mehrheitsbeschluss nach § 5 erforderlich ist.

5. Die Mitgliederversammlung stellt die Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Tagesordnung fest.

6. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder in seiner Abwesenheit von dem 2. Vorsitzenden geleitet.

7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und von dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss den Mitgliedern innerhalb von sechs Monaten zugänglich sein; Einwendungen können nur innerhalb eines Monats, nachdem die Niederschrift zugänglich gemacht worden ist, erhoben werden.

8. Die von der Mitgliederversammlung gemäß Absatz 4 zu wählenden Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand oder dem Beirat angehören.

§ 5 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.

2. Die Wahlen und Beschlussfassungen erfolgen durch offene Abstimmung, soweit nicht vereinsrechtliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.

3. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag für einzelne Wahlen und Beschlussfassungen geheime Abstimmung beschließen. Über diese Anträge wird offen abgestimmt.

4. Für die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

5. Bewerben sich mehr als zwei Personen für die in Absatz 4 aufgeführten Ämter und erreicht keine die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten gültigen abgegebenen Stimmen erzielt haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem

Schatzmeister, dem Schriftführer und bis zu drei Beisitzern. Von den zu wählenden Beisitzern übernimmt eine Person die Funktion des Stellvertretenden Schatzmeisters, eine weitere die Funktion des stellvertretenden Schriftführers. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereines bestellt werden.

2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von einem Geschäftsjahr gewählt; Wiederwahl ist zulässig.

3. Die Amtszeit des Vorstands beginnt mit dem Ende der Mitgliederversammlung. Die Amtszeit des ausscheidenden Vorstands endet mit Ablauf der Mitgliederversammlung.

4. Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Vorstand wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Der 1. Vorsitzende repräsentiert die DIAG nach außen, in seiner Abwesenheit übernimmt diese Aufgabe der 2. Vorsitzende.

5. Der Vorstand führt die der Satzung zugrundeliegenden Aufgaben und die von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben aus und führt die laufenden Geschäfte des Vereines; neben der allgemeinen Verwaltung gehören dazu insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Vorstand kann den Vorsitzenden oder Vorstandsmitglieder widerruflich zur Führung einzelner Geschäfte bevollmächtigen oder auch besondere Zuständigkeiten auf einzelne Vorstandsmitglieder übertragen.

6. Besondere Aufgaben können auch Dritten übertragen werden. Beträgt das für die Aufgabenerfüllung zu zahlende Entgelt mehr als 2.000 € ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

9. Über die Sitzungen des Vorstands ist ein Protokoll anzufertigen. Ein Auskunftsrecht zu diesen Protokollen haben die Mitglieder auf Antrag in der Mitgliederversammlung.

10. Ein Vorstandsmitglied kann nur mit zwei Drittel Mehrheit durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen werden.

11. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. In der Geschäftsordnung kann die Übertragung einzelner Aufgaben und Bereiche auf Vorstandsmitglieder geregelt werden, zu deren Ausführung und Repräsentation sie befugt werden (etwa die Geschäftsführung der Sprachkurse oder die Jahresabrechnung).

12. Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb einer Wahlperiode aus dem Verein aus, so endet auch das Vorstandsamt. Der Vorstand besteht bis zur nächsten Mitgliederversammlung aus den verbleibenden Mitgliedern, mit der Maßgabe, dass die Vertreter an dessen Stelle rücken. Bei dem Ausscheiden von Vertretern ist keine Stellvertreterbestellung erforderlich.

13. Der Vorstand sollte möglichst paritätisch aus Frauen und Männern bestehen.

§ 7 Beirat

1. Zur Unterstützung des Vereins kann ein Beirat berufen werden.
2. Die Mitglieder des Beirates werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung berufen. Mindestens ein Mitglied des Beirates sollte aus dem spanischen oder dem portugiesischen Sprachraum kommen.
3. Die Mitglieder des Beirates werden für 2 Geschäftsjahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden; von dieser Wahl ist ein Protokoll anzufertigen und dem Vorstand vorzulegen. Der Vorsitzende des Beirates hat im Vorstand beratende Stimme.
5. Mindestens einmal im Jahr hat der Vorstand den Beirat zu seiner Sitzung hinzuzuziehen.
6. Auf Antrag des Vorstandes können einzelne oder alle Mitglieder des Beirates durch die Mitgliederversammlung abberufen werden.
7. Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zu den Zielen des Vereins bekennt.
2. Die Antragstellung erfolgt durch einen schriftlichen Antrag an den Vorstand. Dieser entscheidet über die Aufnahme in den Verein. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Aufnahme darf nicht aufgrund von Rasse, Konfession, Alter, Geschlecht, Weltanschauung, sozialer Stellung oder Staatsangehörigkeit des Antragstellers abgelehnt werden, sofern diese mit der Rechtsanschauung der Bundesrepublik Deutschland und dem Grundgesetz im Einklang ist. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann binnen eines Monats nach Zugang derselben durch den Antragsteller die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragt werden.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Mitteilung gegenüber dem Antragsteller über den Beschluss der Aufnahme in den Verein.
4. Jedes volljährige Mitglied hat bei den Mitgliederversammlungen nur eine Stimme.
5. Ein Mitglied kann sich auf der Mitgliederversammlung durch ein anderes Mitglied vertreten lassen, wenn dem Vorstand eine schriftliche unterschriebene Stimmvollmacht vorliegt.
6. Juristische Personen werden durch eine natürliche Person vertreten, die nicht selbst Mitglied des Vereins sein muss.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt oder Kündigung der Mitgliedschaft
Der Austritt oder die Kündigung der Mitgliedschaft aus dem Verein kann nur zum Ende eines Geschäftshalbjahres erfolgen und muss zwei Monate vorher dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden.
 - b) Tod oder die Auflösung einer Juristischen Person
Mit dem Ableben endet die Mitgliedschaft zum Ende des Geschäftshalbjahres, in dem der Tod eingetreten ist. Bis zum Ausscheiden wird die Mitgliedschaft durch einen Erben fortgeführt. Die Auflösung einer juristischen Person wird analog zum Ableben einer natürlichen Person behandelt.
 - c) Ausschluss
Der Ausschluss erfolgt, falls ein Mitglied die Ziele des Vereins grob verletzt. Eine grobe Verletzung liegt auch vor, wenn das Mitglied mit der Beitragszahlung mehr als ein halbes Kalenderjahr im Rückstand ist, die Anschrift des Mitglieds nicht feststellbar ist oder das Mitglied gegen die Interessen des Vereins grob fahrlässig verstößt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das Mitglied hat das Recht, gegen die Entscheidung des Vorstands Beschwerde einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 10 Finanzierung

1. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt. Er kann für Einzelpersonen, Personengruppen und juristische Personen in unterschiedlicher Höhe festgesetzt werden.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird in den ersten zwei Wochen eines Kalenderhalbjahres durch SEPA-Lastschrift eingezogen. Im Falle einer nicht vorliegenden Lastschrift-Ermächtigung ist der Mitgliedsbeitrag unaufgefordert innerhalb des ersten Monats eines Kalenderhalbjahres zu entrichten.
3. Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks sollen ferner durch Spenden und öffentliche Zuschüsse aufgebracht werden.
4. Die Verwendung der Mittel richtet sich nach einem durch den Vorstand aufzustellenden Haushaltsplan, über den jeweils im Rahmen der ordentlichen Mitgliederversammlung nach § 4 Absatz 4 berichtet wird.

§ 11 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Satzungsänderungen können nur beschlossen werden, wenn diese rechtzeitig (mindestens 3 Tage vor der Mitgliederversammlung) allen Mitgliedern zugegangen sind.
3. Eine Satzungsänderung, die den Gemeinnützigkeitszweck aufheben soll, ist unzulässig.
4. Beschlüsse über Satzungsänderungen werden wirksam, wenn diese im Vereinsregister eingetragen wurden (s. auch § 13 dieser Satzung).
5. Sonstige Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins bedürfen eines mit drei Viertel Mehrheit gefassten Beschlusses der Mitgliederversammlung.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, die eigens zu diesem Zweck einberufen wurde.
2. Ein Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gesellschaft zur Förderung gemeinnütziger Tätigkeit (DIE GEMÜNNÜTZIGE) mit Sitz in Lübeck, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung und Vertiefung des kulturellen Verständnisses, des persönlichen Kontaktes und des Gedankenaustausches zwischen Deutschen und Menschen des spanischen und portugiesischen Sprachraumes im Geiste der Völkerverständigung und der internationalen Zusammenarbeit im Sinne von § 2 dieser Satzung zu verwenden hat. Diese Regelung ist von einem bei der Auflösung des Vereins durch die Mitgliederversammlung zu bestellenden Liquidator im Einvernehmen mit dem Finanzamt Lübeck zu vollziehen.
4. Sollte die Gemeinnützigkeit aufgelöst oder zu einem anderen Zweck umgewidmet worden sein, so tritt ein Verein mit gleichem Unternehmenszweck wie in dieser Satzung beschrieben an dessen Stelle.

§ 13 Übergangsbestimmungen

Diese Satzung tritt nach Eintragung in das Vereinsregister zu Lübeck in Kraft.